

Satzung der
Biosilu Healthcare AG

(AG Frankfurt am Main)

(HRB 106465)

Stand: 08. Mai 2017

1	Firma und Sitz	2
2	Gegenstand der Gesellschaft	2
3	Dauer der Gesellschaft/ Geschäftsjahr	2
4	Bekanntmachungen.....	2
5	Grundkapital	2
6	Genehmigtes Kapital	3
6.a.	Bedingtes Kapital 2015/I.....	4
6.b.	Bedingtes Kapital 2015/II.....	4
7	Zusammensetzung	5
8	Geschäftsführung des Vorstands.....	5
9	Vertretungsmacht des Vorstands.....	6
10	Zusammensetzung des Aufsichtsrats	6
11	Aufgaben des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung, Ausschüsse	7
12	Sitzungen des Aufsichtsrats.....	7
13	Beschlussfähigkeit, Beschlüsse.....	7
14	Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen	8
15	Willenserklärungen des Aufsichtsrates	8
16	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	8
17	Satzungsänderung	9
18	Aufsichtsratsvergütung	9
19	Verschwiegenheitspflicht	9
20	Ort und Zeit der Hauptversammlung	10
21	Einberufung, Stimmausübung.....	10
22	Leitung der Hauptversammlung.....	11
23	Beschlussfassung.....	12
24	Jahresabschluss.....	12
25	Gewinnverwendung.....	13
26	Gründungsaufwand/ Kosten von Kapitalerhöhungen	13

I. Allgemeines

1 Firma und Sitz

1.1 Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma

Biosilu Healthcare AG.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2 Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Produktion und Vertrieb von pharmazeutischen und biopharmazeutischen Produkten und damit verbundene Dienstleistungen und Beratung.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/ oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und zur Errichtung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

3 Dauer der Gesellschaft/ Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Bekanntmachungen

4.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

4.2 Informationen an die Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital

5 Grundkapital

5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.075.000,00.

5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 2.075.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

- 5.3** Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt.
- 5.4** Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- 5.5** Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je eine oder mehrere Aktien verkörpern. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den geltenden Regelungen einer Wertpapierbörse, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind, erforderlich ist.
- 5.6** Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von den Bestimmungen des Aktiengesetzes geregelt werden.

6 Genehmigtes Kapital

6.1 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Januar 2019 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder von Forderungen der Gesellschaft.

- 6.2** Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2015/I und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.
- 6.3** Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2015/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2015/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

6.a. Bedingtes Kapital 2015/I

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 205.000,00 durch Ausgabe von bis zu 205.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht, (Bedingtes Kapital 2015/I). Das Bedingte Kapital 2015/I dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. April 2015 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 in der Zeit bis einschließlich 23. April 2020 an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgegeben werden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt oder Barausgleich leistet. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Soweit der Vorstand betroffen ist, ist der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist des Weiteren ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

6.b. Bedingtes Kapital 2015/II

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 820.000,00, eingeteilt in bis zu 820.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 24. April 2015 bis zum 23. April 2020 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wand-

lungsrechten bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2015/II nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

III. Vorstand

7 Zusammensetzung

- 7.1 Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Mitglieder ist zulässig.
- 7.2 Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.3 Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig.
- 7.4 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufweg schriftlich, fernschriftlich (Telefax), per E-Mail, oder fernmündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

8 Geschäftsführung des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach einer Geschäftsordnung zu führen, die ihm der Aufsichtsrat gibt. Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen.
- 8.2 Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.

9 Vertretungsmacht des Vorstands

- 9.1** Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt das Vorstandsmitglied allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 9.2** Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Weise erteilt, dass der Prokurist in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Prokuristen vertritt.
- 9.3** Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Er kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern gestatten, im Namen der Gesellschaft mit sich selbst als Vertreter eines Dritten, der nicht Vorstand der Gesellschaft ist, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 10.1** Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die von der Hauptversammlung zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ausscheidende Mitglieder sind – auch mehrfach – wieder wählbar.
- 10.2** Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für den Rest von deren Amtszeit oder bis zu einer Neuwahl nach Ziffer 10.4 treten.
- 10.3** Jedes Aufsichtsratsmitglied ist befugt, sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederzulegen.
- 10.4** Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und wird eine Ersatzwahl vorgenommen, so beschränkt sich die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds auf den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Ist ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen getreten, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied nach Satz 1 gewählt wird.

11 Aufgaben des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung, Ausschüsse

- 11.1** Der Aufsichtsrat hat nach gesetzlicher Vorschrift den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen.
- 11.2** Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.
- 11.3** Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.4** Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Falls der Aufsichtsrat keine abweichende Bestimmung trifft, gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen der Ziffern 12 bis 14 sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend.

12 Sitzungen des Aufsichtsrats

- 12.1** Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt; er muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- 12.2** Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die ohne besondere Einladung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgte, stattfindet, aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Gewählten den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 12.3** Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von 12 Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und auch fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

13 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- 13.1** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmenthaltung gilt als Teilnahme.
- 13.2** Über Tagesordnungspunkte, die nicht ordnungsgemäß i. S. v. Ziffer 12.3 angekündigt worden sind, darf nur abgestimmt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- 13.3** Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

- 13.4** Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden ein Stichentscheidungsrecht.
- 13.5** Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- 13.6** Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Videokonferenz) gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

14 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

- 14.1** Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche (Telefax), per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz oder durch fernmündliche Stimmabgabe fassen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates es anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; ein Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, das die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
- 14.2** Ansonsten finden die Bestimmungen über die mündliche Stimmabgabe entsprechende Anwendung.

15 Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Vertreter ab.

16 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- 16.1** Der Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit der Aufwand EUR 25.000,00 im Einzelfall überschreitet; die Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder dingliche Rechte an solchen.
- 16.2** Die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

- 16.3 Die Gründung oder Übernahme anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veränderung oder Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, der Abschluss von Unternehmensverträgen.
- 16.4 Die Erteilung oder der Widerruf von Prokuren.
- 16.5 Sofern der Betrag im Einzelfall EUR 50.000,00 übersteigt:
 - 16.5.1 die Aufnahme von Krediten,
 - 16.5.2 die Übernahme von Bürgschaften,
 - 16.5.3 die Übernahme von fremden Verbindlichkeiten.

Der Aufsichtsrat kann in der dem Vorstand gegebenen Geschäftsordnung weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

17 Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, welche nur ihre Fassung betreffen, befugt.

18 Aufsichtsratsvergütung

- 18.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, eine feste Vergütung, die sich für das einzelne Mitglied auf EUR 6.000,00 für den Vorsitzenden auf das Zweifache sowie für seinen Stellvertreter auf das Eineinhalbfache dieses Betrages beläuft. Die Aufsichtsratsvergütung nach Satz 1 ist zum Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- 18.2 Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen darf, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

19 Verschwiegenheitspflicht

- 19.1 Alle Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet über vertrauliche Informationen und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Personen, die an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, obwohl sie keine Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- 19.2 Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zuvor unter Nennung der Person, an die die Weitergabe erfolgen soll, mitzuteilen. Der Aufsichtsrat und dem Vorstand ist vor der Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit dieser Satzung und

den Interessen der Gesellschaft vereinbar ist. Diese Stellungnahme ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam abzugeben.

- 19.3** An die in den vorstehenden Absätzen geregelte Verschwiegenheitsverpflichtung sind die Aufsichtsratsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden gebunden.

V. Hauptversammlung

20 Ort und Zeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist.

21 Einberufung, Stimmausübung

- 21.1** Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre zugegangen sein muss (Ziffer 21.3), bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist sind nicht mitzurechnen.
- 21.2** Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.
- 21.3** Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist für den Zugang der Anmeldung nach Satz 2 vorgesehen werden.
- 21.4** Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den hierzu für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einberufung hierfür bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist für den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes nach Satz 2 vorgesehen werden. In Bezug auf solche Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktien-

depot verwahrt werden, kann die Bescheinigung nach Satz 2 auch von der Gesellschaft, einem Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden.

- 21.5** Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 21.6** Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 21.7** Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft oder eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- 21.8** Die Gesellschaft benennt einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in schriftlicher Form, per Telefax oder unter Nutzung elektronischer Medien auf eine vom Vorstand jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten, insbesondere zu Form und Fristen der Erteilung und den Widerruf der Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

22 Leitung der Hauptversammlung

- 22.1** Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
- 22.2** Der Vorsitzende im Sinne der Ziffer 22.1 leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- 22.3** Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und Näheres hierzu bestimmen. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsvorlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.

22.4 Der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und/ oder Ton übertragen wird. Die Form der Übertragung soll in der Einladung bekannt gemacht werden.

23 Beschlussfassung

23.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz zwingende eine größere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

23.2 Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit ein durch den Vorsitzenden zu ziehendes Los.

23.3 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

24 Jahresabschluss

24.1 Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie - falls ein solcher gesetzlich erforderlich ist - den Lagebericht aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

24.2 Unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses bzw. - falls eine Prüfung des Jahresabschlusses zu erfolgen hat - nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Unterlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist festgestellt, sobald ihn der Aufsichtsrat gebilligt hat, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

24.3 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat.

24.4 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so beschließt die Hauptversammlung über die Einstellung des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen.

24.5 Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist von dem nach Abzug der gesetzlichen Rücklagen und etwaiger Verlustvorträge verbleibenden Jahresüberschuss ein Viertel in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

25 Gewinnverwendung

- 25.1** Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- 25.2** Eine Sachausschüttung anstelle oder neben einer Barausschüttung ist zulässig.
- 25.3** Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine von § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

VII. Gründungsaufwand und Kosten von Kapitalerhöhungen

26 Gründungsaufwand/ Kosten von Kapitalerhöhungen

- 26.1** Sondervorteile oder ein Gründungslohn werden nicht gewährt.
- 26.2** Der Gründungsaufwand ist von der Gesellschaft zu tragen. Der Gründungsaufwand wird auf höchstens 5.000,00 Euro festgesetzt.
- 26.3** Die Gesellschaft trägt ferner die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie gegebenenfalls Vergütungen für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung und gegebenenfalls Erfüllung bis zu höchstens 10 % des Kapitalerhöhungsbetrages nebst evtl. Agio oder sonstiger Zuzahlung).